



**Förderverein der
deutsch/französischen
Partnerschaft Tôtes-
Auffay-Bleckede e.V.**

Satzung des Fördervereins der deutsch/französischen Partnerschaft Tôtes-Auffay-Bleckede

- § 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

- I. Der Verein führt den Namen „Förderverein der deutsch/französischen Partnerschaft Tôtes-Auffay-Bleckede“ und wird in das Vereinsregister eingetragen.
- II. Der Verein hat seinen Sitz in Bleckede.
- III. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

- § 2 - Vereinszweck

- I. Zweck des Vereins ist die Förderung der Völkerverständigung zwischen Frankreich und Deutschland.
- II. Der Vereinszweck soll u.a. durch die Förderung der Partnerschaft zwischen den Gemeinden Tôtes und Auffay (Normandie) und der Stadt Bleckede verwirklicht werden. Außerdem soll der Vereinszweck verwirklicht werden durch alle übrigen Maßnahmen, die geeignet sind, die Völkerverständigung zwischen Frankreich und Deutschland zu verbessern und zu erhalten.

- § 3 -

- I. Der Verein verfolgt satzungsmäßig und in der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- II. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- III. Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen der Stadt Bleckede mit der Auflage zu, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zugunsten der Völkerverständigung zu verwenden.

- § 4 - Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürlich oder juristische Person sowie Personenvereinigung jeder Art werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Der Vorstand hat das Recht, EHRENMITGLIEDER zu ernennen.

- § 5 - Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist spätestens zum Ende des 1. Quartals des laufenden Vereinsjahres zu entrichten.

- § 6 - Erlöschen der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a. Tod beziehungsweise bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen durch deren Auflösung,
 - b. Austritt,
 - c. Ausschluss,
- II. Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss schriftlich dem Vorstand gegenüber bis zum 30. September des Austrittsjahres gemeldet sein.
- III. Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus trotz zweimaliger Mahnung nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Nichtzahlung des Beitrages gilt als Austrittserklärung.
- IV. Nach vorausgegangenem rechtlichem Gehör durch den Vorstand, kann dieser durch Mehrheitsbeschluss ein Mitglied ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen Satzung, Interesse des Vereins, Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane. Dem ausgeschlossenen Mitglied ist der Ausschluss unter Bekanntgabe des Grundes durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

- § 7 - Organe des Vereins

- I. Organe des Vereins sind:
 - a. der Vorstand
 - b. die Mitgliederversammlung
- II. Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt.

- § 8 - Der Vorstand

- I. Der Vorstand leitet den Verein. Er setzt sich zusammen aus:
 - a. Dem/der Vorsitzenden
 - b. Dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. Dem/der Schatzmeister/in
 - d. Dem/der Schriftführer/in
 - e. und vier Beisitzern/innen
- II. Der Vorstand wird für die Dauer von fünf Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- III. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretendem Vorsitzenden gemeinsam vertreten.
- IV. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, beziehungsweise die des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

- § 9 - Die Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung beschließt in folgenden Angelegenheiten:
 - a. Entlastung und Wahl des Vorstands
 - b. Entlastung und Wahl von zwei Kassenprüfern
 - c. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge



**Förderverein der
deutsch/französischen
Partnerschaft Tôtes-
Auffay-Bleckede e.V.**

- d. Satzungsänderung
- e. Auflösung des Vereins
- II. Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr vom Vorstand als ordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen. Die Einladung gilt mit der Aufgabe bei der Post als erfolgt.
- III. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können mit derselben Form und Ladungsfrist einberufen werden. Sie sind einzuberufen, wenn mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Grund und Zweck der Mitgliederversammlung beantragen.
- IV. Die Mitgliederversammlung ist mit den erschienenen Mitgliedern beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- V. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der gültigen abgegeben Stimmen erforderlich.
- VI. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- VII. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

- § 10 - Auflösung des Vertrages

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur bei Anwesenheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitgliedern in einer satzungsgemäß berufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- II. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§47ff BGB)

- § 11 - Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Gründerversammlung am 11. September 2002 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg eingetragen ist.

- § 12 - Datenschutz im Verein

- I. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein verarbeitet. Für den Förderverein der deutsch/französischen Partnerschaft Tôtes-Auffay-Bleckede e.V. erfolgt die Erhebung und Verarbeitung folgender personenbezogener Daten:
 - Name, Vorname
 - Adresse
 - Bankverbindung
 - Telefonnummer
 - E-Mail-Adresse
 - Geburtsdatum

Diese Daten werden auf dem Server vom Förderverein der deutsch/französischen Partnerschaft Tôtes-Auffay-Bleckede e.V. gespeichert und können nur von berechtigten Personen eingesehen werden (lt. Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten). Der Vorstand versichert hiermit, dass die durchgeführte Datenverarbeitung auf der Grundlage geltender Gesetze erfolgt und für folgende Zwecke notwendig ist:

- Mitgliederverwaltung
 - Beitragsverwaltung
 - Mitgliederlisten und Einsichtnahmen im Zusammenhang mit Mitgliederversammlungen (z.B. für die Mindestzahl bei Abstimmungen)
 - Anschreiben (z.B. Einladung zur Mitgliederversammlung etc.)
 - Teilnehmerlisten für den Austausch
- II. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- III. Den Organen des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Stand: 27.04.2022